

hat dies aufs neue klar und eindringlich zum Ausdruck gebracht. Durch seine freundschaftlichen und herzlichen Worte wurde dem deutschen Volk in Erinnerung gerufen, daß diejenigen Zeiten die unglücklichsten seiner Geschichte gewesen sind, in denen das deutsche Volk zu dem großen russischen Volk in Feindschaft stand.

Es liegt im ureigensten Interesse des deutschen Volkes, mit dem großen sowjetischen Volk für die Aufrechterhaltung des Friedens zu kämpfen. Vergessen wir nie die Worte Stalins: „Wenn diese beiden Völker die Entschlossenheit an den Tag legen werden, für den Frieden mit der gleichen Anspannung ihrer Kräfte zu kämpfen, mit der sie den Krieg führten, so kann man den Frieden in Europa für gesichert halten.“

Mit der Bildung der Deutschen Demokratischen Republik wurde den Gegnern des deutschen Volkes, wurde den Kriegshetzern ein empfindlicher Schlag versetzt, wurde der Grundstein für ein wahrhaft neues, demokratisches Deutschland gelegt, das mit der Politik einer verhängnisvollen Vergangenheit für immer brechen und den Geist der Demokratie, des Humanismus und des Friedens pflegen will.

Eine Reihe von Ländern, an ihrer Spitze die Sowjetunion, haben aus dieser Tatsache die Folgerung gezogen und die diplomatischen Beziehungen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen.

Den Mitgliedern der Provisorischen Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ist es deshalb eine besondere Freude, dem in Berlin, der Hauptstadt Deutschlands, eingetroffenen Chef der Diplomatischen Mission der UdSSR, Herrn G. M. Puschkin, aufrichtige Worte herzlichster Begrüßung auszusprechen.

Zum 32. Jahrestag der Großen Oktoberrevolution senden wir deshalb nicht nur unsere herzlichsten Wünsche nach Moskau, sondern bringen erneut zum Ausdruck, daß die beständige Freundschaft des sowjetischen und deutschen Volkes ein festes Bollwerk für die Zukunft und für den Frieden der Welt sein wird.

Berlin, den 9. November 1949.

SED gez. Matern
LDP gez. Dr. Liebler
CDU gez. Fried
NDPD gez. Müller
DBD gez. Scholz
Für die sozialdem. Mitgl. gez. Bürde
FDGB gez. H. Warnke
FDJ gez. Peter Heilmann
DFD gez. Elli Schmidt
Kulturbund z. d. E. D. gez. Alexander Abusch
VdgB gez. Körting
Genossensch. gez. Baker Heiden
WN gez. Ottomar Geschke

Behandelt: 5. Sitzung (9. November 1949)
Beschluss: einstimmig angenommen

Drucksadle Nr. 19

Vom Antragsteller zurückgezogen.

Drucksache Nr. 20

Antrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer möge folgendes Gesetz beschließen:

Gesetz

zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten

Vom.....1949

Die Provisorische Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen alle in landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben gegen Entgelt Beschäftigten.

§ 2

Abschluß und Auflösung des Arbeitsvertrages

(1) Die Inhaber oder die Leiter von landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben sind verpflichtet, mit jedem Beschäftigten, der mehr als 2 Wochen gegen Entgelt beschäftigt wird, einen schriftlichen Arbeitsvertrag auf der Grundlage der Tarifverträge abzuschließen. In diesem Arbeitsvertrag ist mindestens festzulegen:

- a) der Tag des Arbeitsbeginns,
- b) die Art der Beschäftigung,
- c) die Arbeitszeit,
- d) die Entlohnung,
- e) die Zuschläge für Überstunden,
- f) die Sonderzulagen,
- g) die Entschädigung für die vom Beschäftigten gestellten Werkzeuge,
- h) die Unterbringung,
- i) die Versorgung mit Lebensmitteln,
- j) der Urlaub,
- k) die Dauer des Vertrages,
- l) die Kündigungsfristen.

(2) Der schriftlich niedergelegte Arbeitsvertrag ist innerhalb einer Woche nach Abschluß der örtlich zuständigen Industriegewerkschaft Land- und Forstwirtschaft zur Registrierung einzureichen und verbleibt dort zur Aufbewahrung. Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter und der Beschäftigte sowie das Amt für Arbeit und sonstige nach dem Gesetz Berechtigte können jederzeit den Vertrag einsehen.

(3) Mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende der Lohnperiode kann der Arbeitsvertrag der nicht ständig Beschäftigten und der ständig Beschäftigten beiderseits innerhalb der ersten 3 Monate der Beschäftigung gekündigt werden.

Der Arbeitsvertrag der ständig Beschäftigten kann nach einer Beschäftigungsdauer von 3 Monaten beiderseitig mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsschluß gekündigt werden. Der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter kann das Arbeitsverhältnis durch Kündigung zum Monatsschluß, jedoch nur zum Ende der Monate März bis September lösen.

(4) Eine fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grunde ist jederzeit zulässig.

(5) Jede Kündigung bedarf der Zustimmung der zuständigen IG Land- und Forstwirtschaft, es sei denn, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einverständnis zwischen Betriebsinhaber oder Betriebsleiter einerseits und dem Beschäftigten andererseits erfolgt.

§ 3

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der in der Landwirtschaft gegen Entgelt Beschäftigten beträgt 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich. Füttern und Pflege der Tiere gilt als Arbeitszeit. Unter Berücksichtigung der Eigenart der landwirtschaftlichen Produktion ist besonders in der Zeit der Frühjahrsbestellung und der Ernte eine Verlängerung der Arbeitszeit zulässig. Die Zahl der Überstunden darf 300 Stunden jährlich nicht übersteigen.

(2) Die Arbeitszeit beträgt für Jugendliche

- a) im Alter von 14 bis 16 Jahren 7 Stunden täglich oder 42 Stunden wöchentlich,